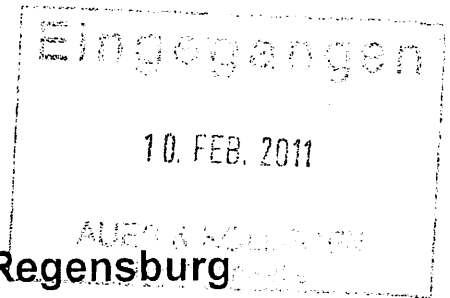
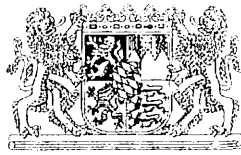


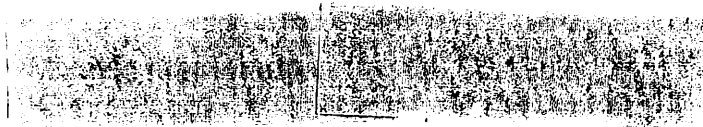
Ausfertigung

Az. RO 9 K 10.30381



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Auer & Kollegen
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Postfach, 93039 Regensburg

wegen

Abschiebungsschutz (Aserbajdschan)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Fleischer als Einzelrichter aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27. Januar 2011

am 1. Februar 2011

folgendes

kap

Urteil:

- I. Unter Aufhebung von Nrn. 2 bis 4 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20. September 2010 wird die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.
- III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger, ein laut eigenen Angaben am 26. Juni 1982 geborener aserbaidjanischer Staatsangehöriger ebensolcher Volkszugehörigkeit, begehrt Flüchtlingsschutz, hilfsweise die Zuerkennung eines Abschiebungsverbots.

Der Kläger meldete sich am 8. Dezember 2008 in München als Asylsuchender. Bei seiner am 18. Dezember 2008 erfolgten Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab er an, er habe mit Hilfe eines Schleusers am Abend des 5. Dezember 2008 sein Heimatland verlassen und sei auf dem Luftweg über Istanbul am folgenden Tag in Frankfurt angekommen. Von dort sei er mit dem Zug nach München gefahren. Personaldokumente habe er nicht. Seinen Personalausweis und den vom Schlepper organisierten aserbaidjanischen Reisepass habe dieser einbehalten. Nach seinem Studium der Elektrotechnik habe er als Dozent an der Universität gearbeitet. Seine Heranziehung zum Militärdienst habe sein Onkel zunächst durch wiederholte Schmiergeldzahlungen verhindern können. Im Oktober 2008 seien dann aber Angehörige der Militärbehörde zu seiner Mutter gekommen und hätten ihn gesucht. Er habe sich zu dieser Zeit bei seinem Onkel versteckt gehalten. Er sei dann von der Universität entlassen worden, weil er 15 Tage unentschuldig gefehlt habe. Sein Onkel habe durch Erkundigungen bei der Militärbehörde erfahren, dass ihm eine Haftstrafe von zwei bis sieben Jahren drohe, weil er sich nicht gemeldet habe. Daraufhin habe der Onkel den Kontakt zu dem Schlepper hergestellt.

Mit Bescheid vom 20. September 2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1), verneinte die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 2) und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Nr. 3).

Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bzw. Unanfechtbarkeit des Bescheids zu verlassen, andernfalls er nach Aserbaidschan oder in einen anderen Staat abgeschoben werde, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 4). Auf die Gründe des am 24. September 2010 eingeschrieben zur Post gegebenen Bescheids wird Bezug genommen.

Die dagegen am 28. September 2010 erhobene Klage wurde zunächst nicht begründet. Nach Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde mit Schriftsatz vom 13. Januar 2011 insbesondere vorgebracht, der Kläger sei zwischenzeitlich Mitglied der Gemeinde der Zeugen Jehovas und beteilige sich an Missionierungsaktionen. Die Zeugen Jehovas unterlägen in Aserbaidschan religiös motivierter Verfolgung.

Es wird beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20. September 2010 in Nm. 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Für die Beklagte beantragt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

die Klage abzuweisen.

Zur Tatbestandsergänzung wird auf den weiteren Inhalt der Gerichts- und der Bundesamtsakte Bezug genommen sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 2011.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im Hauptantrag begründet. Nach der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erweist sich der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20. September 2010 in Nrn. 2 bis 4 als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) -, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Das ist in Bezug auf den Kläger in Aserbaidschan der Fall.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Vorliegend droht dem Kläger wegen seiner mittlerweile religiös fundierten Verweigerung des Militärdienstes im Falle seiner Rückkehr eine Freiheitsentziehung von erheblicher Dauer. Dabei steht der Berücksichtigung im (ersten) Asylverfahren nicht entgegen, dass es sich bei der Hinwendung zu den Zeugen Jehovas um einen selbstgeschaffenen Nachfluchtgrund handelt (§ 28 Abs. 1 a AsylVfG; vgl. BVerwG, U. v. 05.03.2009 – 10 C 51/07 – juris - Rd.Nr. 15).

Seine Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat zur richterlichen Überzeugung ergeben, dass der Kläger auf Grund einer echten, tiefgehenden Glaubensentscheidung Anhänger der Zeugen Jehovas geworden ist. Nach seiner glaubhaften Schilderung und der vorgelegten Bestätigung des Herrn i hatte dessen Sohn im Februar 2009 im Rahmen der Sozialarbeit der Zeugen Jehovas die Asylbewerberunterkunft aufgesucht und im Gespräch mit dem Kläger dessen Interesse für religiöse Themen geweckt. Seither hat sich dieser Kontakt stetig intensiviert und der Kläger besucht mittlerweile regelmäßig am Sonntag und Donnerstag die englischsprachigen Versammlungen der Zeugen Jehovas in j. Er hat überzeugend dargetan, dass er sich auch durch die Lektüre religiösen Schrifttums mit den Lehren der Zeugen Jehovas vertraut macht und deren Positionen teilt, insbesondere die prinzipielle Ablehnung des Militärdienstes.

Nach Auskunftslage sind die Zeugen Jehovas in Aserbaidschan zahlreichen Schikanen ausgesetzt, die sich allerdings in erster Linie gegen ihre bekanntermaßen stark ausgeprägte Missionstätigkeit richten. Ob diesen Maßnahmen bereits ein für den Flüchtlingsschutz ausreichendes Gewicht zukommt, einem Anhänger der Zeugen Jehovas die Rückkehr nach Aserbaidschan also schon deswegen unzumutbar ist, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Gleiches gilt für die Frage, wie weit der Schutz vor Eingriffen in die Religionsfreiheit im Sinne von Art. 9, 10 der Richtlinie 2004/83/EG reicht (vgl. dazu den Vorlagebeschluss des BVerwG v. 09.12.2010 – 10 C 19.09 und 10 C 21.09). Denn zur Überzeugung des Gerichts droht dem Kläger wegen seiner mittlerweile religiös fundierten Wehrdienstverweigerung eine Freiheitsentziehung von erheblicher Dauer.

Die Verfassung der Republik Aserbaidschan sieht zwar einen Ersatzdienst für die Wehrpflichtigen vor, deren Überzeugungen der Leistung eines aktiven Wehrdienstes entgegenstehen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung existiert aber trotz wiederholter Anmahnung durch den Europarat bisher nicht. Zahlreiche Parlamentarier vertreten offen die Ansicht, dass sich Aserbaidschan im Krieg (mit Armenien) befinde und sich ein solches Gesetz deshalb nicht „leisten“ könne (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.12.2010, S. 16). Damit übereinstimmend wird in der Pressemitteilung Nr. 72/10 der Zeugen Jehovas vom 25. Oktober 2010 (www.jehovaszeugen.de) berichtet, dass der Wehrpflichtige Farid Mammadov, der wiederholt die Ableistung eines alternativen Zivildienstes aus Gewissengründen beantragt hatte, in zweiter Instanz zu einer Haftstrafe von 9 Monaten Dauer verurteilt worden ist, da es für sein Begehren keine gesetzliche Grundlage gebe. Auf Grund des somit naheliegenden Risikos einer entsprechenden Strafverfolgung ist dem Kläger Flüchtlingsschutz zu gewähren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Sie war gemäß § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel: Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.


Der Antragschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Fleischer
Vors. Richter am VG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.

Regensburg, den 08.02.2011
Als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:


Danner

